

Aktuell

Oktober 2020 – Nr. 4

Corona-Themen und Anderes

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind vielfältig und omnipräsent. Es gibt aber auch andere relevante und interessante Themen, die nicht vergessen werden dürfen.

Auswirkungen von Corona-Massnahmen auf die MWST-Abrechnung

Die im Rahmen der Corona-Pandemie geschaffenen Unterstützungsmassnahmen können Einfluss auf Ihre MWST-Abrechnung haben. Die Kurzarbeitsentschädigung sowie die Erwerbsausfallentschädigung bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen beide nicht der MWST und führen auch nicht zu einer Vorsteuerminderung. Die erhaltenen Entschädigungen müssen jedoch unter «III andere Mittelflüsse, Ziffer 920» deklariert werden.

Die vom Bund garantierten (Corona-) Kredite hingegen sind auf dem MWST-Formular nicht zu berücksichtigen. Auch wenn die Kredite nicht marktüblich verzinst werden, geht die ESTV beim Zinsbonus nicht von einem Subventionsverhältnis aus, womit auch keine Vorsteuerminderung vorzunehmen ist.

Bei Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen durch die öffentliche Hand muss im Einzelfall geklärt werden, ob diese als Subvention qualifizieren und somit eine MWST-Kürzung nach sich ziehen.

Neue Quellensteuerbestimmungen

Per 1. Januar 2021 tritt das am 16. Dezember 2016 verabschiedete Bundes-

gesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens zusammen mit mehreren darauf basierenden Verordnungsänderungen in Kraft. Die Quellensteuerreform bezweckt primär den Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich besteuerten und quellenbesteuerten Personen. Bitte leiten Sie allfällige Umsetzungsarbeiten rechtzeitig ein, damit Sie Anfangs 2021 für die neuen Bestimmungen gerüstet sind.

Neue Auszubildende

Anfangs August hat Frau Arlette Löhner ihre kaufmännische Lehre in unserem Betrieb gestartet. Frau Löhner hat nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit die Fachmittelschule absolviert und im Berufsfeld Pädagogik die Fachmatura erlangt. Anschliessend sammelte Frau Löhner Berufserfahrung als Praktikantin am Gymnasium der Neuen Stadtschulen. Dank ihrer Ausbildung und ihrer Berufserfahrung konnte Frau Löhner direkt ins zweite Lehrjahr einsteigen. Mit Herrn Lou Kurt im dritten Lehrjahr verfügen wir nun über ein aufgestelltes und motiviertes kleines Team von Auszubildenden.

Ob Corona-Thema oder Anderes, wir bleiben für Sie am Ball.

Rotmonten Wirtschaftsprüfung AG

Sind auch Sie von der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) betroffen?

Die EU-DSGVO ist bekanntlich seit Mai 2018 in Kraft. Obwohl die Verordnung in der EU eingeführt wurde, gilt die DSGVO sowohl für **Schweizer Unternehmen, die eine Niederlassung in der EU haben, als auch für Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, aber auf dem Gebiet der EU tätig sind.** Die neuen Bestimmungen sehen unter anderem vor, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Kontrolle über ihre Personendaten haben und dass die Unternehmen stärker zur Verantwortung gezogen werden. Als personenbezogene Daten gelten alle Informationen, die sich auf eine direkt oder indirekt identifizierbare Person beziehen wie einen Vornamen, ein Foto, eine E-Mail Adresse oder Beiträge aus Social Media. Zudem verlangt die Verordnung, dass die Nutzer der Unternehmen eine gültige Einwilligung zum Verarbeiten ihrer persönlichen Daten erteilen (u.a. Marketing Analysetools, Einsatz von Cookies, Newsletter).

Sanktionen und Bussen

Die EU-Kommission ist verpflichtet, das Datenschutzniveau in der Schweiz fortlaufend zu evaluieren. Bei Nicht- oder nur teilweisem Einhalten der DSGVO sehen die Datenschutzbehörden eine ganze Reihe von abschreckenden Massnahmen vor, z. B. Mahnungen, Verwarnungen, förmliche Bekanntmachungen, vorübergehende oder dauerhafte Beschränkungen der Datenbearbeitung. Die Aufsichtsbehörden können die Verantwortlichen mit Geldbussen von bis zu 20 Millionen Euro oder 4 Prozent ihres weltweiten Jahresumsatzes belegen.

Gerichtsurteil wegen Nichtlöschens von Daten

Die Aufsichtsbehörde hat festgestellt, dass ein Berliner Unternehmen für die Speicherung personenbezogener Daten von Mieterinnen und Mietern ein Archivsystem verwendete, das keine Möglichkeit vorsah, nicht mehr erforderliche Daten zu löschen. Im Oktober 2019 wurde ein Bussgeldentscheid von rund EUR 14.5 Mio wegen Verstössen gegen die DSGVO erlassen. Die personenbezogenen Daten wurden, ohne zu überprüfen, ob eine Speicherung zulässig ist, gespeichert. Es handelt sich hierbei um Daten zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen, wie z.B. Lohnabrechnungen, Selbstauskunftsformulare, Arbeitsverträge, Sozial- und Krankenversicherungsdaten. Die fehlende Löschfunktionalität führte zu einer Verletzung der DSGVO.

Wichtig ist auch zu wissen, dass gerade ein Schweizer Pendant zur DSGVO, ein neues Bundesgesetz über den Datenschutz, ausgearbeitet wird. Firmen, die sich schon auf die DSGVO eingestellt haben, dürften, wenn die Schweizer Version fertig ist, bei deren Umsetzung eine erhebliche Zeitersparnis haben.

Unternehmen in der Schweiz empfehlen wir zu prüfen, ob sie von der DSGVO betroffen sind und gegebenenfalls, welche Massnahmen zur Umsetzung erforderlich sind.

Abrechnung über Verwaltungsrats honorare

Steuerrechtliche Qualifikation des VR-Honorars

Ein VR-Mandat ist rein rechtlich betrachtet stets direkt an eine natürliche Person geknüpft. Zudem ist die VR-Tätigkeit im Grundsatz auf eigenen Namen, eigenes Risiko und eigene Rechnung auszuüben. Das Bundesgericht folgert daraus, dass der VR das Mandat «ad personam» ausübt, ihm das Honorar persönlich zusteht und er es als Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit zu versteuern hat.

In der Praxis werden VR-Honorare öfters über eine Gesellschaft in Rechnung gestellt (als Dienstleistung, mit Abrechnung über die MWST). Damit dies steuerlich akzeptiert wird, muss der VR den Beweis erbringen, dass er seine VR-Tätigkeit eben nicht «ad personam», sondern in Vertretung der Interessen eines Dritten ausübt. Dieser Beweis kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Regel durch einen schriftlichen Mandatsvertrag erbracht werden.

Der Frage der steuerlichen Qualifikation von VR-Honoraren ist gerade in Kleinverhältnissen besondere Beachtung zu schenken. In der Praxis rechnen Verwaltungsräte ihre diversen VR-Honorare oft über persönlich gehaltene Aktiengesellschaften ab. Es dürfte somit im Interesse des Alleinaktionärs sein, eindeutige vertragliche Verhältnisse zu schaffen, um die steuerliche, AHV-rechtliche und mehrwertsteuerliche Zuordnung der Honorare an die Gesellschaft zu erreichen und eine Besteuerung als Lohn zu vermeiden.

Grundsätze zur Sozialversicherungspflicht

Grundsätzlich gelten VR-Honorare gemäss Verordnung zur AHV als massgebender Lohn aus unselbstständiger

Tätigkeit und sind somit AHV-pflichtig. Das Honorar muss daher von der auszahlenden Gesellschaft mit der Ausgleichskasse abgerechnet werden, und zwar unabhängig davon, ob der VR das erhaltene Honorar behalten kann oder nicht.

Unfallversicherungspflichtig (UVG) sind VR-Entschädigungen nur, wenn die betreffende Person nebst dem VR-Mandat auch als Mitarbeiter aktiv im Unternehmen tätig ist. Gleiches gilt in der Regel für die Krankentaggeldversicherung (KTG).

Ebenfalls unterliegen die VR-Honorare der BVG-Pflicht, sobald die Eintrittsschwelle von CHF 21'330 (gültig ab 1.1.2019) erreicht wird, es sei denn, die Tätigkeit wird im Nebenerwerb ausgeübt. Ob eine VR-Tätigkeit als Haupt- oder Nebenerwerb zu qualifizieren ist, gestaltet sich in der Praxis oft schwierig und muss sorgfältig abgeklärt werden.

Eine Ausnahme in Bezug auf die AHV-Abrechnungspflicht auf VR-Honoraren besteht dann, wenn das Honorar über den Arbeitgeber des VR in Rechnung gestellt und kumulativ die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Entgelt muss direkt an den Arbeitgeber des VR ausgerichtet werden,
2. der Verwaltungsrat muss den Arbeitgeber im VR vertreten,
3. das Entgelt muss an einen Arbeitgeber in der Schweiz bezahlt werden.

Ist eine der drei Voraussetzungen nicht erfüllt, ist das Honorar sozialversicherungspflichtig. Abgabepflichtig ist dabei das Unternehmen, welches das Honorar ausbezahlt.

Ausstandspflichten

Carlo Goldoni verfasste ein im Jahre 1746 uraufgeführtes Bühnenstück «Il servitore di due padroni» (Der Diener zweier Herren). Im deutschen Sprachgebrauch ist uns auch die Redewendung «Man kann nicht auf zwei Hochzeiten tanzen» geläufig.

Richter oder Beamte z.B. dürfen nicht den **Anschein** einer **Befangenheit** auf sich fallen lassen, sondern müssen in den Ausstand treten, wenn An gelegenheiten zur Diskussion stehen, die sie selbst oder ihnen nahestehende Personen betreffen. Dies ist an sich eine Selbstverständlichkeit, die aber auch gesetzlich geregelt ist (für Juristen: Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 47 ZPO, Art. 56 lt. f) STPO, div. Verwaltungsverfahrensgesetze). Anwälte können nur eine Partei vertreten, nicht aber mehrere gleichzeitig, wenn deren Interessen einander widersprechen können.

Etwas schwieriger und weniger strikt ist die Abgrenzung des Zulässigen vom Unzulässigen im politischen und wirtschaftlichen Leben. Wir betrachten hier die Position eines **Verwaltungsrates** etwas näher:

Ein Verwaltungsrat hat eine **Treuepflicht** gegenüber seiner **Unternehmung** (Art. 717 Abs. 1 OR). (Keine Treuepflicht gibt es dagegen für den Aktionär gegenüber seiner Gesellschaft). Ein Verwaltungsrat muss die Interessen seiner Gesellschaft in guten Treuen wahren. Das heisst nicht, dass er seine Interessen völlig vernachlässigen muss. Aber er muss dafür sorgen, dass Konkurrenzsituationen nicht entstehen oder dass sie zumindest transparent und den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates bekannt sind. Möglicherweise treten zwei Unternehmen, in deren Verwal-

tungsrat eine Person Einsitz hat, irgendwo in Konkurrenz zu einander. Dann wird sich der Verwaltungsrat bei Entscheidungen, welche eine solche Konkurrenzsituation betreffen, bei beiden Gesellschaften in den **Ausstand** begeben.

Heikel sind die Fälle, in denen ein Verwaltungsrat z.B. als Privatperson mit seiner Gesellschaft oder als Verwaltungsrat einer anderen Gesellschaft ein Rechtsgeschäft abschliesst und diskutabel ist, ob das Rechtsgeschäft einem **Drittvergleich** standhält, d.h. zu marktüblichen Konditionen abgewickelt wird. Die zivilrechtliche Treuepflicht spiegelt sich strafrechtlich in der ungetreuen Geschäftsbesorgung wieder, dies vor allem in Fällen, in denen ein Interessenkonflikt **nicht** offen gelegt wird.

Bei Verwaltungsratsmandaten soll ein neues Mitglied bei Antritt seine Interessenbindungen bekannt geben. An welchen Konkurrenten ist es bzw. sind seine ihm nahestehenden Personen massgeblich beteiligt? Zweckmässigerweise wird das Thema im Organisationsreglement des Verwaltungsrates thematisiert.

Mein (privat) und Dein (Gesellschaft) sind sauber zu trennen. Man soll sich die Frage stellen um sich bewusst zu machen, ob und in welchen Fällen eine Interessenkollision eintreten könnte. Wichtig und entscheidend ist, sich nicht in zweifelhafte Konstellationen zu begeben, in denen nicht klar ist, wer nun wem zu dienen hat. Heutzutage wird unsere Gesellschaft diesbezüglich immer sensibler und die Strafbehörden zusehends unnachsichtiger. Mit **Offenheit** und **Transparenz** lassen sich unangenehme Situationen zum Vorhinein meist vermeiden.
